

Aktenzeichen: 9 AZB 5/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 12. Juni 1997
- 9 AZB 5/97 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Beschluß vom 14. August 1996
- 20 Ca 2912/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Beschluß vom 09. Dezember 1996
- 3 Ta 252/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsweg für Prätendentenstreit bei hinterlegter Abfindung

Gesetz:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 a, § 3; HinterlO § 13; GVG § 17 a;
SGB X § 115

Leitsatz:

Macht die Bundesanstalt für Arbeit geltend, ein Teil der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarten Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sei wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld auf sie übergegangen, so sind für die gegen den Arbeitnehmer gerichtete Klage auf Zustimmung zur Auszahlung des vom Arbeitgeber hinterlegten Betrags die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZB 5/97

3 Ta 252/96 Köln

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Juni 1997
beschlossen:

Auf die weitere sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln
vom 9. Dezember 1996 - 3 Ta 252/96 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird
der Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 14. August 1996 - 20 Ca 2912/96 - abgeändert.

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen
ist zulässig.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Zustimmung zur
Auszahlung eines beim Amtsgericht Lörrach in Höhe von
15.634,20 DM hinterlegten Betrages.

Der Beklagte hat bei der Klägerin im Juli 1992 Arbeitslosengeld beantragt, nachdem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1993 ordentlich und vorsorglich außerordentlich zum 17. Juli 1992 gekündigt hatte. Die Klägerin hat dem Beklagten Arbeitslosengeld ab 10. Oktober 1992 bewilligt, obgleich der Beklagte in dem gegen den Arbeitgeber geführten Kündigungsschutzprozeß noch Ansprüche geltend gemacht hat. Im März 1993 schloß der Beklagte mit dem Arbeitgeber einen Vergleich. Danach ist das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 30. September 1992 beendet worden. Der Arbeitgeber hat sich zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 130.000,00 DM an den Beklagten verpflichtet. Die Klägerin hat den Arbeitgeber aufgefordert, das von dem Beklagten bis zum 23. März 1993 bezogene Arbeitslosengeld in Höhe von 15.634,20 DM von der auszugehrenden Abfindung abzuziehen und der Klägerin zu erstatten. Dem widersprach der Beklagte. Daraufhin hat der Arbeitgeber 15.634,20 DM beim Amtsgericht Lörrach hinterlegt.



ger wird (vgl. BAG Urteil vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 271/55 - AP
Nr. 1 zu § 113 AVAVG; vgl. Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG
2. Aufl., § 3 Rz 7).

Leinemann

Reinecke

Düwell



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)